

Zeichenerklärung

Planzeichen für die Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

| | |
|--|---|
| | Fläche für Gemeinbedarf Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen |
|--|---|
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 BauNVO)

| | |
|-----------------------------------|--------------------------------------|
| Füllschema der Nutzungsschablone: | |
| GBF 1 | Gebietsart Gemeinbedarfsfläche (GBF) |
| o 0,4 | Bauweise Grundflächenzahl |
| FD 0-2° | Dachform Dachneigung |
- Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

| | | | |
|--|----------------------|--|---------------------|
| | offene Bauweise | | Einfahrt / Ausfahrt |
| | abweichende Bauweise | | |
| | Baugrenze | | |
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

| | |
|--|----------------------------|
| | öffentliche Verkehrsfläche |
|--|----------------------------|
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

| | |
|--|------------------------|
| | öffentliche Grünfläche |
|--|------------------------|
- Maßnahmen und Flächen f. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

| | |
|--|---|
| | Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) |
| | Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) hochstämmige Bäume, ohne Standortbindung Bindung nach Stückzahl (1 St. je angefangenen 500 m² privater Grundstücksfl.) Mindestqualität als Hochstamm, 3x verschult, Stammumfang 16-18 cm |
| | Hecken / Strauchpflanzung, mit Angabe der Mindestanzahl der Pflanzreihen / Anteil der Länge am bezeichneten Abschnitt (hier: 2 Reihen / 70 %) |
| | Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - externe naturschutzrechtl. Ausgleichsfl. A1 |
| | Ausgleichsfläche - Wald Entwicklungsziel und Maßnahmen lt. textlichen Festsetzungen |
- Sonstige Planzeichen

| | |
|--|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB) |
| | Abgrenzung des Maßes der Nutzungen (§ 16 BauNVO) |

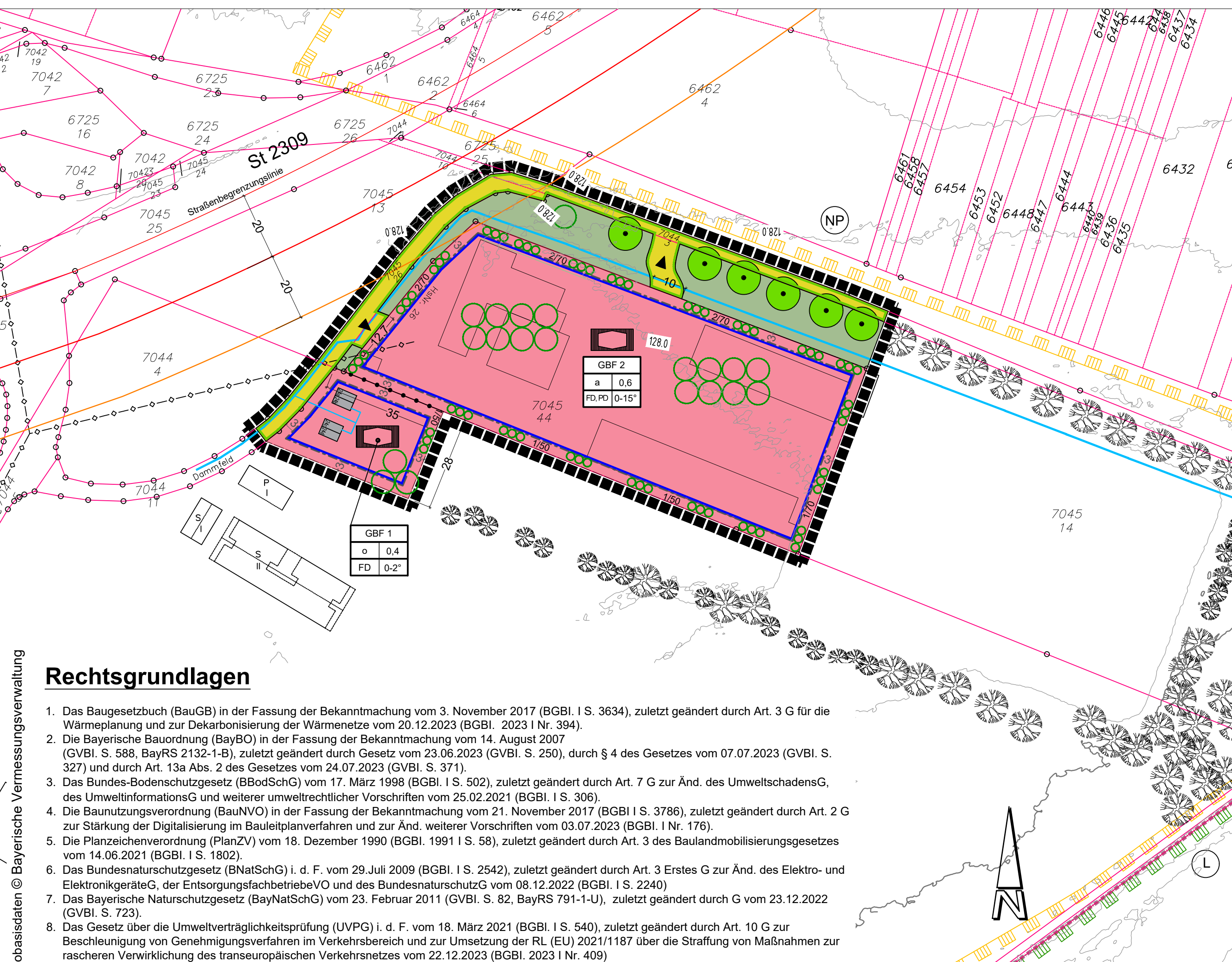
Nachrichtliche Übernahmen

- Naturpark Spessart (Schutzgebiete des Naturschutzes)
- Landschaftsschutzgebiet innerhalb des Naturpark Spessart
- vorhandene Wasserleitung Wavin Save TechRC 160*14,6 SDR 11 mit parallel verlaufende Stromkabel NAYCWY 3*150 SSE/150
- AMME Schmutzwasserleitung unterirdisch, Lage u. genauer Verlauf unbekannt
- Bauverbotszone: 20 m zum Fahrbandrand (Art. 23 u. 24 BayStrVG)
- Baubeschränkungszone: 20 - 40 m zum Fahrbandrand (Art. 23 u. 24 BayStrVG)

Hinweise

- Flurstückgrenze Bestand
 - Gebäude Bestand
- 1496 Flurstücknummer
- Gebäude geplant
- Geländehöhenlinien Bestand
 - vorh. Bäume außerhalb des Geltungsbereichs

Die Darstellung der externen Ausgleichsfläche A1 erfolgt im Zuge der öffentlichen Auslegung.



Textteil

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO)

- Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die ausgewiesenen Baugrenzen festgesetzt. Die Grundflächenzahl wird wie folgt festgesetzt:

| | |
|-------------------|-----|
| Gemeinbedarf GBF1 | 0,4 |
| Gemeinbedarf GBF2 | 0,6 |
- Höhe der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die maximale Höhe der Gebäude wird wie folgt festgelegt:

Gemeinbedarf GBF 1:

Gemeinbedarf GBF 2:

Die max. zulässige Wandhöhe (WH) beträgt 4,0 m bzw. 7,50 m (s. Schemaschnitt), gemessen von OK vorliegendem Gelände in Gebäudemitte bis Schnittpunkt aufgehendes Mauerwerk mit Dachhaut bzw. Attika.

Für technische notwendige Aufbauten (z.B. Arbeitsplattform für Revision der Lüftungsanlage ect.) darf im Bereich der Gemeinbedarfsfläche 2 die max. zulässige Höhe von 7,50 m um 1,50 m überschritten werden.
- Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Für die Gemeinbedarfsfläche GBF 1 wird die offene Bauweise festgesetzt. Für die Gemeinbedarfsfläche GBF 2 wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Bei der abweichenden Bauweise darf die nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO zulässige Gebäudelänge von 50 m überschritten werden. Die Abstandsvorschriften des § 6 BayBO bleiben unberührt (§ 22 Abs. 4 BauNVO).
- Nebenanlagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 23 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO zulässig.
- Oberflächenwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB)

Der Geltungsbereich ist nahezu eben und liegt auf einer Höhe von 128 m ü. NN. Geeignete Maßnahmen gegen zufließendes Oberflächenwasser (z. B. Anheben Fußbodenhöhen, Erdwall, Sperrvorrichtungen o. ä.) sind vom Grundstückbesitzer eigenverantwortlich durchzuführen.
- Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 16d BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zum Umgang mit Niederschlagswasser wird auf DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser", A 102, A 138 und A 117 hingewiesen.

Anfallendes Niederschlagswasser ist getrennt von häuslichem Abwasser zu beseitigen. Es ist in Zisternen zu speichern, um es in Trockenperioden für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) nutzen zu können.

Überschüssiges Niederschlagswasser ist in das Grundwasser zu versickern. Grundsätzlich ist eine Versickerung über den bewachsenen Oberboden in das Grundwasser einer Einleitung in ein Oberflächengewässer vorzuziehen.

Bei einer Versickerung sind die Vorgaben der aktuell geltenden Regeln der Technik (DWA-M 153, DWA-A 102), der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFFreV) sowie der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREGW) zu beachten. Bei einer Einleitung des Niederschlagswassers in ein Oberflächengewässer sind die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG) zu berücksichtigen. Sollte die NWFFreV bzw. die TRENÖG nicht greifen, wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Miltenberg zu beantragen.
- Grundwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drain- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser aus Aufleitungsgebieten) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.

Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei den geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) zu beachten.
- Zisternennutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Der Einbau einer Zisterne mit einem Mindestfassungsvermögen von 6 m³ zur Nutzung von Niederschlagswasser ist für Neubauten verpflichtend.
- Schutzgut Boden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Um überflüssige Erdbodenbewegungen zu vermeiden, ist bei der Planung künftiger Bauvorhaben eine Anpassung an den Geländeverlauf verpflichtend.

Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vermischung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV zu verwerten.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18915 und DIN 19731 zu treffen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden-, Witterungsverhältnissen und Wassergehalten möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend DIN 18915 zu treffen.

Haufwerke von Oberboden und Unterboden dürfen nicht schädlich verdichtet und daher nicht befahren oder als Lagerflächen genutzt werden.

Der belebte Oberboden und ggf. der kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder einer Nutzung zuzuführen.

Die Verwertung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Es wird empfohlen, hierfür von einem qualifizierten Fachbüro bereits im Vorfeld ein Bodenmanagementkonzept mit Massenbilanz (in Anlehnung an § 6 Abs. 1 KrWG i. V. m. Art 11 und 2 BayAbfG) erstellen zu lassen.

Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche. Die materiellen Anforderungen richten sich nach dem jeweiligen Entsorgungsweg (z.B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 1997 sowie DepV).
- Oberflächenbefestigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. Art 7 BayBO)

Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Eine Anbindung an die Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Zur Schonung unserer Ressourcen sind zur Befestigung der Stellplätze und der Zuwegung vorrangig glibterbewachte Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) zu verwenden. Informationen sind unter www.rc-baustoffe.bayern.de zu finden.

Oberflächenversiegelungen sind zu minimieren.

Zur Förderung des Grünanteils und somit der Aufnahme von Niederschlagswasser sind sämtliche Flächen, welche nicht für die Zuwegung oder für Stellplätze benötigt werden zu begrünen.
- Ausschluss fossiler Energieträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Zur Verbesserung der Luftqualität dürfen in Verbrennungsanlagen Kohle, Öl und Abfälle aller Art weder zu Heiz- und Feuerzwecken, noch zum Zwecke der Beseitigung verbrannt werden.

- Solarenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23b BauGB)

Auf mindestens 20 % der Dachflächen der Gemeinbedarfsfläche GBF 2 sind, binnen 3 Jahren nach Fertigstellung der Gebäude, bauliche und sonstige technische Maßnahmen zur aktiven Nutzung der solaren Strahlungsenergie (Solar- und/oder Photovoltaikanlagen) vorzusehen.
- Dachbegrünung/Grunddächer (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, sind Flachdächer mit einem mindestens 10 cm starken Aufbau extensiv zu begrünen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu führen.
- Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. Art. 81 BayBO)
 - Dachform

Zugelassen werden:

Gemeinbedarfsfläche 1: Flachdach
Gemeinbedarfsfläche 2: Flachdach, Pultdach
Flachdächer nur in Verbindung mit einer extensiven Begrünung.

Die vorhandenen Wohncontainer auf der Gemeinbedarfsfläche 1 genießen Bestandsschutz und sind nicht zwangsläufig zu begrünen.
 - Dachneigung

Flachdach 0° - 2°
Pultdach 2,5° - 15°
 - Dacheindeckung

Zugelassen wird Blecheindeckung sowie Gründach.
 - Garagen

Gargen und Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen, offene Stellplätze auch außerhalb zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,0 m Tiefe einzuhalten. Garagen sind mit Flachdach oder einem dem Hauptgebäude in Dachform und Dachneigung angepasstem Dach auszuführen.
 - Einfriedigungen

Die maximale Höhe von Einfriedigungen beträgt 2,0 m (siehe verfahrensfreie Einfriedungen Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayBO).
Zäune müssen über einen Mindestbodenabstand von 15 cm verfügen, um die Durchgängigkeit für Kleintiere zu gewährleisten.
Als Einfriedigungen sind lebende Hecken, Maschendraht-, Stabgitter- und Holzzäune zugelassen. Einfriedigungen aus Kunststoffmaterial sind unzulässig.
 - Abstandsflächen

Für die Abstandsflächen ist Art. 6 BayBO maßgebend.
- Grünordnung

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landwirtschaft (Ausgleichsflächen, gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

 - Erhaltungsgelände

Die zu erhaltenden und neu anzulegenden Anpflanzungen und Ansaaten sind ordnungsgemäß in ihrem Wuchs zu fördern und zu unterhalten. Ausfälle sind zu ersetzen.
 - Pflanzgebote
 - Gehölzauswahl

Es ist folgende Gehölzauswahl bei den Pflanzgebote einzuhalten.

Gehölzauswahlliste Bäume
Zulässig sind heimische Baumarten sowie klimatolerantere Baumarten 1./2. Wuchsordnung, die in der zum Zeitpunkt der Pflanzung aktuellen Straßenbaumliste der Gartennaturleiterkonferenz (GALK e.V.) als im Straßenraum geeignet gelistet sind, z.B.
Acer campestre - Feld-Ahorn (auch Sorten)
Acer platanoides - Spitz-Ahorn
Alnus spaethii - Purpur-Erle
Carpinus betulus - Hainbuche (auch Säulenformen)
Fraxinus angustifolia - Schmalblättrige Esche
Fraxinus pennsylvanica - Rotesche
Gleditsia triacanthos - Gleditsie
Liquidambar styraciflua - Amberbaum
Ostrya carpinifolia - Hopfenbuche
Prunus avium - Vogelkirsche
Quercus spec. - Eichen, verschiedene Arten und Sorten
Sophora japonica - Schnurbaum
Tilia spec. - Linden, verschiedene Arten und Sorten
Ulmus spec. - Ulmen, verschiedene Arten und Sorten
Zelkova serrata - Zelkove

Gehölzauswahlliste Sträucher
Corylus avellana - Haselnuss
Cornus sanguinea - Roter Hartrieel
Crataegus spec. - heimische Weißdorne
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa spec. - heimische Wildrosen
Salix caprea - Salweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Sambucus racemosa - Roter Holunder
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
 - Sonstige Festsetzungen

Bei den Baumstandorten sind mindestens 12 m² durchwurzelbarer Boden sowie 6 m² offene Vegetationsfläche als Baumscheibe herzustellen.
 - Vollzugsfrist der Pflanzgebote

Der Vollzug der festgesetzten Anpflanzungen muss spätestens 1 Jahr nach Erschließungsbeginn auf öffentlichen Grünflächen sowie 1 Jahr nach Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlagen erfolgen.
 - Zuordnungsfestsetzung der Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

Den durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffen wird folgende externe Ausgleichsfläche A1 zugeordnet:
Fl.Nr. 7893 (Gemarkung Eisenfeld) - Teilfläche 13.250 m² laut Lageplan
Bestand: Kiefern-Buchen-Wald, strukturreicher Nadelholzforst, ältere Ausprägung (> 80 Jahre) mit 70 % Waldkiefer (Zielbestand) und 30 % Buche (Zielbestand nach Forsteinrichtung); (Biotyptyp N723 BayKompV); Buche im Unter- und Zwischenstand, sehr geringe Naturverjüngung durch dichte Bestockung.
Entwicklungsziel: Hainsimsen-Buchenwald, bodensaure, Buche 70 %, Kiefer 30 % (entsprechend dem Biotyptyp L232-9110 nach Biotopwertliste BayKompV) mit Naturverjüngung und typischer Bodenvegetation.
Maßnahmen: Deutliche Reduktion des Waldkieferanteils von 70 % auf 30 % zu Gunsten von Rot-Buchen als Hauptbaumart mit Eiche / Vogelkirsche als Nebenbaumarten durch kräftige Entnahme der Waldkiefer und einzelner Fichten (ca. 120 fm³/a).
- Besonderer Artenschutz

Es sind folgende Konflikte vermeidende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BnatSchG zu beachten:

 - Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb
 - Beseitigung und Schnitt von Gehölzen sind ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig;
 - Baufeldräumung - Gras- und Krautfluren

Die Entfernung der Vegetationsdecke ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor (zwischen 1.10. und 28./29.02) die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen unattraktiv gehalten werden.
Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.

- Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung des signifikant erhöhten Vogelschlagrisikos (Vogel-schutzglas, Verzicht auf großflächige spiegeln verglasungen und Eckverglasungen, Streifenmarkierungen, ...)
Es wird auf das Dokument „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Landerbeitsgemeinschaft der Vogelschutzarten (Stand: LAG VSW, Februar 2021) hingewiesen. Bei Fensterflächen, die nicht zu den festgesetzten Heckenpflanzungen hin ausgerichtet sind, und Fensterflächen bis 1,5 m² Größe, ist in der Regel nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen.
- Nachrichtliche Übernahmen

Bauverbots- und Baubeschränkungszone (Art. 23 und 24 BayStrVG)

Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten dürfen bauliche Anlagen an Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, nicht errichtet werden (Art. 23 BayStrVG).
Unbeschadet der Vorschrift des Art. 23 dürfen baurechtliche oder nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen nur im Einvernehmen mit der Straßenbaubehörde erteilt werden, wenn bauliche Anlagen längs von Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke, errichtet, erheblich geändert oder so anders genutzt werden sollen, daß Auswirkungen auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sind (Art. 24 BayStrVG)
- Hinweise
 - Brandschutz

Auf Grundlage der technischen Regeln zur Wasserversorgung Rohmetz/Löschwasser (Arbeitsblatt W405 vom Februar 2008) stellt der Markt Eisenfeld über das vorhandene Trinkwasserzette eine Mindestlöschwassermenge von 48 m³/h für die Dauer von 2 Stunden zur Verfügung.
Zur Löschwasserentnahme sind eingebaute Unterflurhydranten mit Hinweisschildern für den Brandschutz zu kennzeichnen. Auf das Regelwerk Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" und die einschlägige DIN Norm 4066 "Feuerwehzeichen" wird hingewiesen.
 - Bodenfunde

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG
Wer Bodendenkmäler (wie z.B. Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste) auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG
Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
 - Nutzung von Niederschlagswasser - Zisterne

Um dem fortlaufenden Sinken der Grundwasserstände entgegen zu wirken und die Grund- und Trinkwasserbestände zu sichern, wird empfohlen, so viel geeignetes Niederschlagswasser wie möglich zur Brauchwassernutzung/Bewässerung zu speichern. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind Zisternen mit einem Fassungsvermögen über 6 m³ zu begrüßen.

Markt Eisenfeld Landkreis Miltenberg

Aufstellung des Bebauungsplanes "THW - Standort Eisenfeld" im Regelverfahren nach § 2 Abs. 1 BauGB M 1:1000

| | |
|--|-------------------------|
| Vorentwurf des Bebauungsplanes Bürgstadt, den 13.03.2024 | Nr. Geändert : Änderung |
| | 1. |
| JOHANN und ECK Architekten - Ingenieure GbR 63927 Bürgstadt, Erfstraße 31A | 2. |

- Verfahrensvermerk:**
- Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 24.04.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.04.2023 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 24.04.2023 hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
 - Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
 - Der Markt hat mit Beschluss des Marktgemeinderats vom den Bebauungsplan in der Fassung vom als Satzungs beschlossen.
- Eisenfeld, den (Markt)
- (Kai Hohmann, 1. Bürgermeister)
7. Ausgefertigt
- Eisenfeld, den (Markt)
- (Kai Hohmann, 1. Bürgermeister)
8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Marktgemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB werden in der Bekanntmachung hingewiesen.
- Eisenfeld, den (Markt)
- (Kai Hohmann, 1. Bürgermeister)